

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 5

Rubrik: Militär-Briefmarken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, welches dann dem Arb. Sdt. bei der Entlassung aus der Kp. ausgehändigt wird; ein Teil des Soldes kann auch direkt den Angehörigen zugestellt werden. Diese verschiedenen Möglichkeiten lassen sich auch kombinieren. Dabei ist in den meisten Fällen gar kein Zwang notwendig. Die Leute sehen die Zweckmässigkeit der Massnahme ein und sind oft dankbar, wenn man ihnen bei der Bekämpfung ihres Übels hilft. Sie bedauern es am andern Tag selber, wenn sie ihren ganzen Sold vertrunken haben, und wenn ihnen der Kp. Kdt. väterlich ins Gewissen redet, sind sie mit der Einführung eines solchen Spezialregimes einverstanden.“

Ein Bericht des Grossrichters des Div. Gerichtes 2 A enthält darüber folgende Feststellungen (aus dem Französischen übersetzt):

„Viele von unsern Soldaten verschleudern leider ihren Sold, der doch relativ hoch ist, obschon ein guter Teil dieses Soldes gespart und der Familie dieser Wehrmänner geschickt werden könnte und sollte. Der Soldat ist gut genährt und seine notwendigen persönlichen Ausgaben sind klein. Allzu häufiger Besuch von Wirtshäusern und übertriebener, kostspieliger Genuss alkoholischer Getränke ruiniert den Soldaten moralisch und physisch — er hat ausserdem allzu oft Gesetzesübertretungen und anschliessend Interventionen der Militärjustiz zur Folge.

Die Einheitskommandanten sollten ihr Möglichstes tun, diejenigen von ihren Soldaten, die willensschwach sind und ihr Geld verschwenden, dazu zu bringen, dass sie freiwillig einen Teil ihres Soldes beim Fourier stehen lassen, welches Depot dann entweder der Familie des Wehrmanns überwiesen oder bei der Entlassung dem Wehrmann selber ausbezahlt wird.“

Wenn sich der Wehrmann während längerer Dienstperioden angewöhnt hat, jeden Abend Fr. 2.— im Wirtshaus oder sonstwie für seine persönlichen „Bedürfnisse“ auszugeben, so fällt es ihm nachher zu Hause schwer, diese Gewohnheit wieder los zu werden — zum Nachteil seiner Familie!

Generaladjutantur

Sektion für Soldatenfürsorge:

Zeerleder, Oberst i. Gst.

Militär-Briefmarken

Seit der Herausgabe der letzten Nummer sind uns folgende Neuerscheinungen gemeldet worden:

Art. Beob. Kp. 5: Das Auge des Beobachters. Preis: einzel Fr. —.20, Viererblock Fr. —.80 plus Porto. Bestellungen sind zu richten an Fourier St. Knecht, Döttingen, Postcheck VI 3513.

Eidg. Kav. Rem. Depot. 3 Pferde, das Schweizerkreuz überspringend. Preis des Viererblocks: Fr. 1.20. Postcheckkonto III 13 844 (neues Postcheckkonto).

Die Aufnahme in dieser Rubrik erfolgt unentgeltlich. Anmeldungen sind zu richten an **Hptm. A. Lehmann, Seestr. 334, Zürich 2.**

Der Anmeldung ist eine Marke beizufügen. Sie soll ferner den Preis und die Postcheck-Nummer für Bestellungen enthalten.